



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Ausgang

- 1. März 2022

CH-3003 Bern
BAFU; GUB

POST CH AG

Einschreiben (R)
Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie
Universität Zürich
Herr Beat Keller
Zollikerstrasse 107
8008 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-2/4/5
Geschäftsfall:
Ihr Zeichen: GUB
Bern, 28. Februar 2022

Verfügung

vom 28. Februar 2022

betreffend die

Ergänzungen vom 23. Dezember 2021 der Universität Zürich, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie, gemäss Verfügung des BAFU vom 14. März 2019 zum Gesuch B18001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich.

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 14. März 2019 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2019 bis 2023 bewilligt.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
3003 Bern
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 14. März 2019 hat das Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie der Universität Zürich (Bewilligungsinhaberin) dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2021 eine ausführliche Versuchsordnung für das Jahr 2022 zu übermitteln, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsfläche hervorgeht. Zudem ist die Bewilligungsinhaberin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss der Verfügung vom 14. März 2019 gehalten, beim BAFU bis spätestens 31. Dezember 2021 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat.

3. Die Bewilligungsinhaberin hat dem BAFU mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 eine Versuchsordnung für das Jahr 2022 sowie einen Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2021 zugestellt. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 11. Januar 2022 den Bundesämtern für Gesundheit (BAG), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie dem Umweltdienst des Kantons Zürich (Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL], Fachstelle für Biologische Sicherheit) weitergeleitet mit der Einladung, dem BAFU ihre Bemerkungen bis zum 8. Februar 2022 zukommen zu lassen.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

4. Das AWEL hat mit Schreiben vom 21. Januar 2022, das BAG mit Schreiben vom 28. Januar 2022, das BLV mit Schreiben vom 28. Januar 2022, die EFBS mit Schreiben vom 3. Februar 2022 und das BLW mit Schreiben vom 10. Februar 2022 mitgeteilt, sie hätten keine Bemerkungen zum Zwischenbericht und seien mit dem Saatplan 2022 einverstanden. Die EFBS würdigte zudem den mit der Berichterstattung verbundenen grossen Aufwand. Des Weiteren hat das AWEL festgehalten, die Biosicherheit sei insbesondere im Hinblick auf Vögel mit den getroffenen Vorkehrungen nicht gefährdet gewesen und es seien keine neuen Erkenntnisse betreffend Risiken für Mensch und Umwelt gemeldet worden. Die EKAH hat mit Schreiben vom 28. Januar 2022 auf eine Stellungnahme verzichtet.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

5. Falls in einem Umkreis von weniger als 50 m um den Versuch Gerste angebaut wird, hat die Bewilligungsinhaberin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.cc der Verfügung vom 14. März 2019 mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Gerste nicht mit Weizen, Roggen oder Triticale verunreinigt ist, da gentechnisch veränderter Weizen der Versuchsfläche auf diese auskreuzen könnte. Gemäss dem Versuchsplan für 2022 soll nördlich der Versuchsflächen Gerste so angebaut werden, dass ein Streifen von ca. 25 m Breite innerhalb der Isolationsdistanz zu den Versuchen zu liegen kommt. Die Bewilligungsinhaberin führt dazu aus, dass sie diesen Streifen, einschliesslich des Bereichs, auf dem für Versuchszwecke nicht verwendete Füller-Gerste vor der Samenreife gemulcht wird, auf allfällige Weizen-, Roggen- und Triticale-Pflanzen absuchen und diese vor der Bildung keimfähiger Körner entfernen werde. Das BAFU hält dieses Vorgehen für ausreichend, um Auskreuzungen auf Verunreinigungen zu verhindern.

6. Das BAFU erachtet den am 23. Dezember 2021 eingereichten Zwischenbericht über das Versuchsjahr 2021 sowie den Versuchsplan für 2022 in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss und 1.e der Verfügung vom 14. März 2019 gestellten Anforderungen als vollständig. Die Versuchsordnung erfüllt die Auflagen und Bedingungen der Verfügung vom 14. März 2019, insbesondere bezüglich der verfügbaren Mantelsaat und Isolationsdistanzen.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen verfügt das BAFU gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV:

1. Die Ergänzungen der BewilligungsinhaberIn vom 23. Dezember 2021 gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.d.ss und 1.e der Verfügung des BAFU vom 14. März 2018 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz, sind vollständig.
2. Die Versuchsanordnung gemäss Plan vom 23. Dezember 2021 für das Jahr 2021 wird genehmigt.
3. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 14. März 2018, 3. März 2020, 21. Dezember 2020 und 16. März 2021.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit
- Agroscope